

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg

- der Oberbürgermeister-

vertreten durch die amtierende Leiterin des Jugendamtes (Amt 51), Frau Borris

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem

Träger der freien Jugendhilfe e.V., Musterstraße 1, 39000 Magdeburg,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch...

- nachfolgend „Träger“ genannt -

wird folgende Leistungsvereinbarung für die Einrichtung
geschlossen

Präambel

Am 07.11.2013 beschloss der Stadtrat die Infrastrukturplanung Jugendarbeit – 2. Planungsschritt zur Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit 2014 bis 2015. In der Planung werden für 18 Versorgungsgebiete und stadtweit wirkende Einrichtungen und Angebote die aktuellen Planungsziele der Kinder- und Jugendarbeit beschrieben.

§ 1

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Erbringung von Leistungen nach § 11 SGB VIII.
2. Die vorliegende Vereinbarung sichert den Betrieb der Einrichtung (Name) an folgendem Standort (Anschrift) in dem Versorgungsgebiet
3. Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 61, 74, 77, 79a SGB VIII i. V. m. §§ 53, 55 SGB X und nach Maßgabe des gültigen Jugendhilfeplanes gem. § 80 SGB VIII (**Stadtratsbeschluss vom 07.11.2013** zur DS 0120/13 – „Infrastrukturplanung Jugendarbeit – 2. Planungsschritt zur Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit 2014-2015“ – **Beschluss – Nr.: 2018-70(V)13**) i. V.m. dem SR-Beschluss vom 10.12.2012 – Umstellungen der Förderung freier Träger auf Leistungsverträge – **Beschluss – Nr.: 1630-58(V)12**.

§ 2

Inhalt und Umfang der Leistung

1. Der Betrieb der Einrichtung (Name) wird entsprechend der Leistungsbeschreibung

- Anlage 1 – gesichert.

2. Entsprechend der in Anlage 1 beiliegenden Leistungsbeschreibung sind folgende Stundenanteile zu erbringen:

- gebundene Stunden/Jahr
- Stunden Basisangebot
- Stunden spezifisches Angebot
- ungebundene Stunden/Jahr

Das durch den Träger bereitzuhaltende Basisangebot setzt sich zusammen aus der sonstigen pädagogischen Angebotszeit, themenspezifischen Angeboten, hinausreichender Arbeit und Hilfen im Einzelfall. Hinausreichende Arbeit ist aufsuchende Arbeit an definierten Treffpunkten durch Netzwerkarbeit und in Kooperation mit Streetwork ([vgl. DS0120/13](#)).

Zum spezifischen Angebot zählen gesonderte Angebote für ausgewählte, sich an den Problemlagen des Versorgungsgebietes orientierende Zielgruppen. Das spezifische Angebot beinhaltet sowohl themenspezifische Arbeit als auch Hilfen im Einzelfall. Eine prozentuale Verschiebung der Stundenanteile an gebundenen und ungebundenen Stunden bis zu 5 % ist zulässig.

3. Die Leistungserbringung erfolgt durch 2 Fachkräfte (2 VZÄ). Der Träger stellt auf der Grundlage der abgestimmten Leistungsbeschreibung sicher, dass die Qualifikation des Personals dem Fachkräftegebot entspricht. [Eine Änderung der personellen Besetzung ist nur im Benehmen mit der Stadt zulässig. Erfolgt eine Stellenbesetzung entgegen etwaiger sachlich begründeter Einwände der Stadt, so behält sich diese eine entsprechende Reduzierung des Leistungsentgeltes vor, soweit durch die Stellenbesetzung die in der Anlage 2 vereinbarten Qualifikationsanforderungen nicht voll umfänglich gewahrt sind.](#)
4. [Bei personellen Ausfällen aufgrund von Krankheit oder Rehabilitation, die einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz nach sich ziehen, darf von den qualitativen Anforderungen des Fachkräftegebotes oder dem Umfang der Leistungserbringung abgewichen werden. Darüber hinaus darf es Abweichungen auf Grund besonderer Umstände vorübergehend -längstens jedoch für 6 Wochen- geben. Ein besonderer Umstand kann z. B. unvorhersehbares Ausscheiden eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin oder Arbeitsrechtsstreitigkeiten sein. Der Träger ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich über Gefährdungen oder Störungen der Leistungserbringung zu unterrichten. Für den Fall der Krankheit von Personal hat der Träger zu informieren sobald sich abzeichnet, dass diese länger als 3 Wochen andauert. Der Träger hat sich mit der Stadt über Maßnahmen abzustimmen, um die Leistungsreduzierung so gering wie möglich zu halten. Die Zahlungsverpflichtung der Stadt entfällt ganz oder teilweise, wenn der Träger die Anzeige unterlässt und/oder die 6 Wochen Frist überschritten wird](#)
5. Alle inhaltlichen Änderungen der Leistungsbeschreibung, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Qualität der Leistung

1. Der Träger sichert die Qualität entsprechend der Anlage 2 – Qualitätsentwicklungsvereinbarung – und dokumentiert diese gemäß den dortigen Vorgaben. Sobald eine passende IT-Lösung zur Verfügung steht, verpflichtet sich der Träger, diese anzuwenden.
2. Die Stadt hat das Recht, die Leistungserbringung vor Ort zu überprüfen.
3. Der Träger ist verpflichtet, mit Quartalsbeginn eine Angebotsplanung vorzuhalten und diese auf Verlangen dem Jugendamt vorzulegen.
4. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Leistungserbringung oder bei begründeter Annahme einer wesentlichen Abweichung von der in der Leistungsbeschreibung und dem Kostenplan formulierten Leistung hat die Stadt das Recht, über die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen hinaus auch weitere leistungsbezogene Dokumente und buchhalterische Unterlagen des Vereins (Bücher, Zahlungsbelege) bezüglich der Leistungserbringung einzusehen bzw. in geeigneter Weise zu prüfen.

§ 4

Schutzauftrag/ Datenschutz/ Persönliche Eignung

Der Träger verpflichtet sich, dass die Bestimmungen aus der mit der Stadt am abgeschlossenen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sowie des Beschäftigungsverbotes gemäß § 72a SGB VIII - soweit diese vorliegend in Betracht kommen – im Rahmen der Maßnahmedurchführung eingehalten werden.

§ 5

Versicherungsschutz/Haftung

Der Träger verpflichtet sich, für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen. Er haftet für alle im Rahmen seiner Maßnahmedurchführung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Regelungen und stellt insoweit die Stadt von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

§ 6

Finanzierung der Leistung

1. Für die zu erbringende Leistung im Sinne des § 2 mit dem dort formulierten Leistungsinhalt und –umfang wird mit dem Träger ein Leistungsentgelt in Höhe von insgesamt..... EUR für die Vertragslaufzeit vereinbart (auf der Basis der Entgeltkalkulation – Anlage 3). Dies entspricht einem Entgelt für das Jahr 2014 vonEUR, für das Jahr 2015 vonEUR.
2. Der Träger verpflichtet sich, die Kosten im Umfang des Eigenanteils (siehe Anlage 3) aus Spenden, Eigenmitteln, Eigenleistungen, ehrenamtlicher Tätigkeit oder ähnlichem zu decken.
3. Die Zahlung dieses Leistungsentgeltes erfolgt anteilig jeweils zum 20.01., 20.03., 20.5., 20.07., 20.09., 20.11. des jeweiligen Jahres durch die Stadt per Überweisung auf ein durch

den Träger benanntes Konto. Die Zahlung des Leistungsentgeltes ist abhängig von der fristgerechten Einreichung der in § 3 Abs. 1, vereinbarten Unterlagen und Dokumentationen jeweils zum 5. des Monats, in dem die Zahlung des Entgeltes fällig ist. Im Verzögerungsfall wird die Zahlung der Rate solange ausgesetzt, bis die Dokumentation der Leistungserbringung vollständig vorliegt.

4. Eine Minderung im personellen Aufwand gem. § 2 Abs. 4 der Vereinbarung berechtigt die Stadt zur Einbehaltung oder Verrechnung entsprechender finanzieller Beträge. Im Anwendungsfall **wird der Träger zum Sachverhalt angehört.**
5. Der Träger hat in geeigneter Art und Weise zu informieren und kenntlich zu machen, dass die Angebote durch die Landeshauptstadt Magdeburg gefördert werden. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und bezieht u. a. Briefgestaltungen, Flyer, Außenwerbung und das Internet ein.

§ 7

Rückzahlung von Leistungsentgelten

1. Der Träger der freien Jugendhilfe hat zweckentfremdete Leistungsentgelte unverzüglich an die Landeshauptstadt Magdeburg zurückzuzahlen. Er verpflichtet sich zur Rückzahlung insbesondere für den Fall, dass das Leistungsentgelt bestimmungswidrig verwendet wurde, eine partielle Zweckverfehlung vorliegt oder eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.
2. Sofern die Überprüfung der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 (Anlage 2) sowie das durchzuführende Trägergespräch (§ 3 Abs. 1 - Anlage 2) die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung nicht bestätigen, gilt das nicht zweckentsprechend verwendete Leistungsentgelt als bestimmungswidrig verwendet und ist gemäß § 7 Abs. 1 unverzüglich zurückzuzahlen.
3. Soweit die Überprüfung ergibt, dass die Leistung nicht in vollem Umfang erbracht wurde, fordert die Stadt das Leistungsentgelt in einem Umfang zurück, welcher dem Verhältnis der nichterbrachten Leistung zur vereinbarten Gesamtleistung entspricht.

§ 8

Laufzeit/ Kündigung

1. Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2014 und endet am 31.12.2015.
2. Eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung steht beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende zu.
3. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an den bestehenden vertraglichen Regelungen nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse innerhalb von 4 Wochen verlangen. Sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, kann diese die Vereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.

4. Die Kündigung aus wichtigem Grund durch die Stadt ist insbesondere dann möglich, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.
5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Vereinbarung.
2. Die in der Vereinbarung aufgeführten drei Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen respektive Streitigkeiten aus dieser oder anlässlich dieser Vereinbarung ist Magdeburg.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

.....
Landeshauptstadt Magdeburg
Jugendamt

.....
Musterträger Magdeburg e.V.
Geschäftsführung

Anlagen

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
Anlage 2 – Qualitätsentwicklungsvereinbarung
Anlage 3 – Entgeltkalkulation